

Regierungsratsbeschluss

vom 10. März 2003

Nr. 2003/422

KR.Nr. P 237/2002 (DBK)

Postulat Stefan Ruchti (FdP/JL, Bettlach) vom 18. Dezember 2002: Bessere Rahmenbedingungen für Stellvertretungen auf der Volksschulstufe – Änderung der Vollzugsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz; Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Änderung der Vollzugsverordnung und entsprechender Verfügungen zum Lehrerbesoldungsgesetz so vorzunehmen, dass die Besoldungen oder Entschädigungen für Stellvertretungen an den Volksschulen durch Lehrkräfte mit entsprechender Anerkennung (Ausweis) mit den umliegenden Kantonen wiederum konkurrieren können.

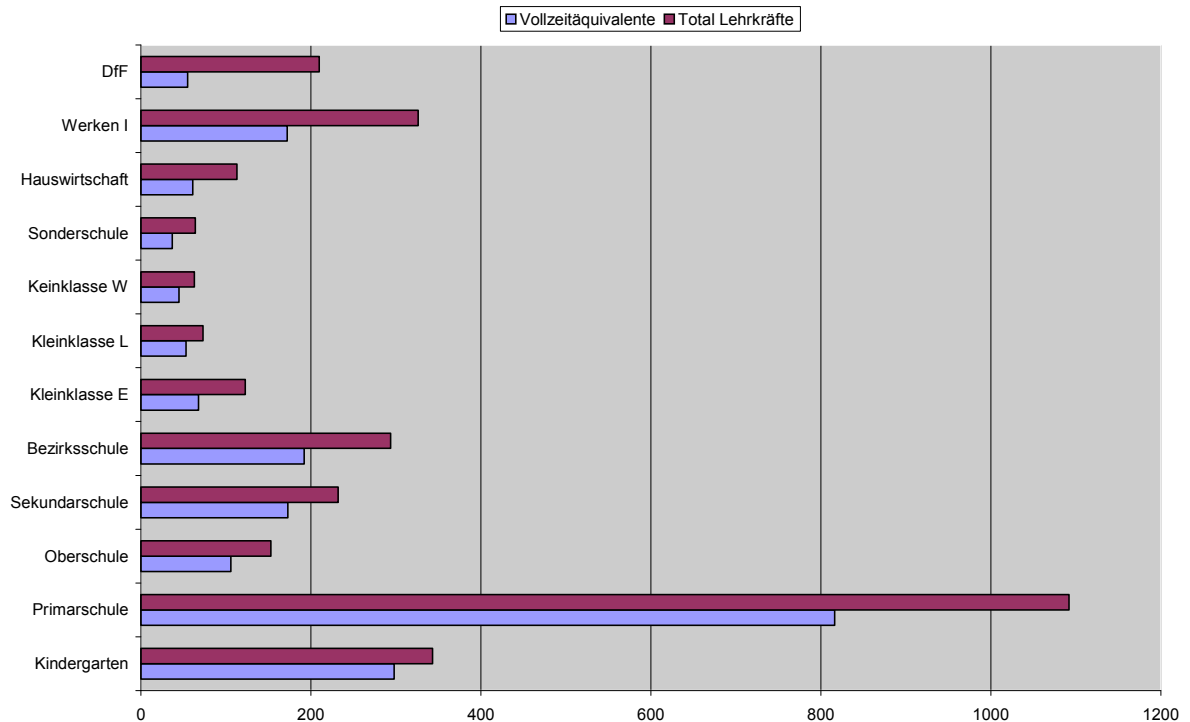
2. Begründung

Der Stellenmarkt auf der Volksschulstufe ist nach wie vor angespannt, insbesondere im Bereich Einführungs- und Kleinklassen, Sonderschulen und Oberstufe. Die Suche nach Stellvertretungen gestaltet sich demnach ganz allgemein, speziell aber für heilpädagogische Klassen sowie Abteilungen der Oberstufe, trotz intensiver Unterstützung seitens der Abteilung Personelles im AVK, zusehends schwieriger. Bereits gibt es Situationen, in denen keine Stellvertretungen mehr vermittelt werden können.

Während das Umfeld (inkl. Besoldungen) für Stellvertretungen durch Studentinnen und Studenten im Vergleich zu den umliegenden Kantonen als adäquat bezeichnet werden kann, sind die Rahmenbedingungen (inkl. der Zeitdauer von mindestens 20 Wochen) für Lehrkräfte mit entsprechenden Ausweisen klar nicht mehr marktgerecht. Vergleiche zu den umliegenden Kantonen zeigen, dass im Kanton Solothurn der Einsatz von Lehrkräften mit entsprechendem Ausweis stark durch den Umstand erschwert wird, dass die Besoldung – ein zentraler Faktor bei Stellvertretungen – bis zu 50% (!) tiefer für die gleiche Tätigkeit bei sogar noch höherem Pensum ist. Dies führt dazu, dass ausgebildete Lehrkräfte es vorziehen, eher in umliegenden Kantonen Stellvertretungen anzunehmen als im Kanton Solothurn. Auch im Sinne der lancierten Qualitätsbestrebungen muss es ein Anliegen der Regierung sein, dass die Vollzugsverordnung baldmöglichst für diese Personengruppe angepasst wird und dieses Anliegen nicht bis zum Abschluss der allfälligen GAV-Verhandlungen hinausgeschoben wird.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Behebung des Mangels an Lehrerinnen und Lehrern wird seit zwei Jahren intensiv diskutiert. Gründe für den Mangel sind laut Studie der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) aus dem Jahre 2001, dass Lehrerinnen und Lehrer angesichts der schwierigen Ar-



beitsbedingungen (abnehmende gesellschaftliche Wertschätzung, höhere Anforderungen wie heterogene Klassen, Disziplinschwierigkeiten) in andere Berufe abwandern, dass die Sparmassnahmen der Kantone zu Reallohnneinbussen führten, dass der Trend zur Teilzeitarbeit zu- und die Verweildauer im Beruf abnehme, dass die Zahl der (vorzeitigen) Pensionierungen im Steigen begriffen ist. Im Kanton Solothurn teilen sich rund 3000 Lehrpersonen insgesamt rund 2000 Stellen auf der Volksschulstufe und im Kindergarten. Ca. 500 aktive Lehrpersonen haben keine feste Anstellung und stehen für Stellvertretungseinsätze mehr oder weniger zur Verfügung.

Die Grafik zeigt, dass auf allen Stufen die Pensen gesplittet werden. Zur Zeit werden rund 1.5 Lehrpersonen pro Vollzeitstelle benötigt. Je stärker die Splittung zunimmt, desto weniger aktive Lehrpersonen stehen für Stellvertretungseinsätze zur Verfügung. Durch das Anwachsen der festangestellten Lehrpersonen mit Teilpensum nimmt auch der Bedarf an Stellvertretungen – in Folge von Schwangerschaft, Militärdienst, Krankheit oder Unfall – zu. Die Aufsplittung der Pensen hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Der Vergleich mit den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Bern zeigt, dass die Pensensplittung weiter ansteigen wird. So benötigt der Kanton Aargau bereits heute zwei Lehrpersonen pro Vollzeitstelle. Diese für die ganze Schweiz geltende Tendenz wird im Kanton Solothurn durch die Besoldungsregelung für Stellvertretungseinsätze zusätzlich verstärkt.

Gemäss Vollzugsverordnung zum Lehrerbessoldungsgesetz vom 24. September 1996 (BGS 126.515.851.12) wird für Stellvertretungen kein 13. Monatslohn ausgerichtet. In den Besoldungsansätzen sind die Ferienentschädigung (25%) und die Entschädigung für Feiertage (3%) enthalten. Das Departement für Bildung und Kultur passt die Ansätze jeweils auf Beginn des Schuljahres (1. August) an, sofern sich die für das Staatspersonal und die Lehrkräfte an den kantonalen Schulen und an der Volksschule massgebende Teuerung seit der letzten Anpassung um mehr als 5% verän-

dert hat und die Teuerung den eben genannten Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im entsprechenden Ausmass ausgeglichen worden ist.

Die Stellvertretungsansätze wurden 1996 aus Kostengründen nicht in die BERESO-Systematik überführt. Der direkte Vergleich der Stellvertreteransätze mit der Entschädigung einer Lektion in der ersten Gehaltsstufe zeigt, dass die Stellvertretungsansätze zwischen vier und fünf Lohnklassen tiefer liegen. Für Lehrpersonen einer höheren Gehaltsstufe nimmt diese Differenz noch mehr zu. Eine Festanstellung mit einem Klein- oder Kleinstpensum ist somit weit attraktiver. Klein- und Kleinstpensen (1-9 Lektionen) machen rund 1/4 der Anstellungsverhältnisse aus. Lehrpersonen, welche an einer Schule mit einem Teilpensum angestellt sind und eine Stellvertretung übernehmen, erhalten somit zwei Entschädigungen für eine ähnliche Arbeit. Für eine Lehrperson in der höchsten Gehaltsstufe kann die Differenz rund 50% betragen.

Der Vergleich mit den umliegenden Kantonen zeigt, dass die Kantone Aargau und Basel-Landschaft abgestufte Ansätze haben, Bern und Solothurn fixe Ansätze verwenden. Der Kanton Basel-Landschaft entschädigt seine Stellvertretungen analog einer ordentlichen Unterrichtsstunde. Der Kanton Aargau stuft die Ansätze nach Altersgruppen ab und der Kanton Bern entschädigt die Stellvertretungen analog der Grundbesoldung (ohne Gehaltsstufen).

Vergleich der aktuellen Stellvertretungsansätze in Franken pro erteilte Lektion

Stufe	Aargau	Basel-Landschaft	Bern	Solothurn
Primarschule	54.19 bis 85.33	63.61 bis 99.00	60.40	49.40
Oberschule	63.78 bis 95.12	68.01 bis 105.92	60.40	55.40
Sekundarschule	63.78 bis 95.12	75.48 bis 117.57		55.40
Bezirksschule	72.66 bis 106.72	80.84 bis 125.90	71.--	58.50
Kleinklassen	63.78 bis 95.12	63.61 bis 99.00	68.35	55.40
Werken I und Hauswirtschaft	52.53 bis 86.34	63.61 bis 99.00	60.40	47.40

Aufgrund dieser Situation wird es zunehmend schwieriger Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter mit pädagogischer Ausbildung zu finden.

Dauert eine Stellvertretung an der gleichen Lehrerstelle mindestens ein Schulhalbjahr oder 20 Schulwochen, so wird rückwirkend auf Beginn der Vertretung die Besoldung wie die einer befristet angestellten Lehrkraft ausgerichtet. Bedingt durch die grossen Lohndifferenzen zwischen Stellvertretungslohn und ordentlicher Besoldung wirkt sich diese Regelung in der Praxis negativ auf die Rekrutierung aus, was bei längeren Stellvertretungen dazu führen kann, dass die Stellvertretung zeitlich und/oder vom Umfang her gestückelt werden muss.

Eine Neuregelung der Stellvertretungsansätze ist deshalb umzusetzen. Stellvertretungen sollen neu nach den Ansätzen für Zusatzstunden – analog § 11 der kantonsrätlichen Lehrerbesoldungsverordnung (126.515.851.11) – entschädigt werden. Der Ansatz für Zusatzstunden entspricht jeweils der ersten Gehaltsstufe der entsprechenden Lohnklasse.

Ansatz für Zusatzstunden: entsprechende Lohnklasse; erste Gehaltsstufe

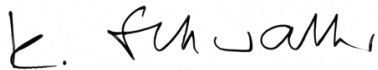
Stufe	Solothurn
Primarschule	62.35

Oberschule	68.85
Sekundarschule	68.85
Bezirksschule	72.30
Kleinklassen	68.85
Werken I und Hauswirtschaft	59.35

Mit dieser Lösung könnte die Frist von 20 Schulwochen, bis die Stellvertretungsbesoldung in die Besoldung wie bei einer befristeten Lehrkraft umgewandelt wird, beibehalten werden. Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden durch das Departement für Bildung und Kultur für die Dauer von maximal 20 Schulwochen für einen Stellvertretungseinsatz angestellt. Mit einer Verkürzung dieser Frist würde die Überführung der Anstellung einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters (Kompetenz des Kantons) in eine unbefristete Anstellung (Kompetenz der Gemeinde) früher erfolgen. Den Gemeinden entstünde durch das Ausstellen von kurzen, befristeten Arbeitsverträgen ein zusätzlicher Aufwand. Bei einer Entschädigung nach den Ansätzen für Zusatzstunden fiel die Differenz nicht mehr so gross aus, was sich positiv für die Akquisition von Lehrpersonen für längerfristige Stellvertretungseinsätze auswirkte. Die Erhöhung des Stellvertretungsansatzes würde mit dieser Lösung durchschnittlich 25% betragen. Im Jahr 2001 wurden 1,2 Mio Franken Stellvertretungshonorare abgerechnet. Die Mehrkosten würden sich damit auf 0,3 Mio Franken für Kanton und Gemeinden (gemäss Klassifikation) belaufen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (6) Gi, VEL, DA, PSt, MM, em
 Amt für Volksschule und Kindergarten (20) B, Wa, HI, NI, di, BS, nf, mb, stu, Kanzlei (5)
 Amt für Mittel- und Hochschulen (4) AB, YJ, mst (2)
 Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (2)
 Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Patriotenweg 9, 4500 Solothurn
 Solothurner Kantonsschullehrerverband SKLV, Prof. Dr. Hansjürg Geiger, Kirchweg 1,
 4532 Feldbrunnen
 Solothurnischer Kantonalverband der Lehrkräfte an Berufsschulen, Georg Berger, GIBS Olten,
 Aarauerstrasse 30, 4600 Olten
 Parlamentsdienste
 Traktandenliste Kantonsrat